

## Flucht und Asyl:

# Änderungen im Asylrecht 2014

Im Januar 2014 ist mein neuer Ratgeber „Flüchtlinge bitten um Asyl“ erschienen. Die Broschüre vermittelt auf 48 Seiten eine Übersicht über die Geschichte des Asylrechts, die Frage, warum Deutschland das Ziel ist. Schwerpunkt ist aber eine Übersicht über das gesamte Verfahren, angefangen mit dem Asylantrag selbst, die Verteilung und die Entscheidung über die Folgen einer Anerkennung oder einer Ablehnung. Es geht dann weiter über die Möglichkeiten der Unterstützung für abgelehnte Flüchtlinge, was die Ausreiseaufforderung, den Härtefallantrag, Abschiebehaft, Arbeitserlaubnis und die Sozialleistungen betrifft. Das Schlusskapitel informiert über das „Kirchenasyl“. Das Jahr 2014 bringt aber auch einige Änderungen. Dieser Artikel soll eine Übersicht vermitteln.

## Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz

Seit dem 1. Dezember 2013 gibt es den zusätzlichen Status des „internationalen subsidiären Schutzes“, wie ihn die EU-Richtlinien für alle Mitgliedsstaaten vorgegeben haben. Danach müssen Flüchtlinge in der EU Schutz erhalten, wenn ihnen (ohne politische Verfolgung) bei ihrer Rückkehr Krieg, Folter oder Todesstrafe drohen.

Seit dem 1. Januar wird in einem BAMF-Bescheid als erstes beantwortet, ob die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Danach wird beantwortet, ob auch ohne Flüchtlingseigenschaft die Abschiebung verboten wird. Wir haben also jetzt folgende Stufen, die dann bei einem Gerichtsverfahren (jeweils „hilfsweise“) beantragt werden:

### 1) Asyl

Wird nur gegeben bei persönlicher politischer Verfolgung durch den Staat und einigen Abstufungen, falls der Antragsteller direkt nach Deutschland gekommen ist oder ein deutsches Visum hat. AE für drei Jahre nach § 25, Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, nach drei Jahren NE. Kann sofort bundesweit umziehen, kann sofort ohne Voraussetzungen Familie (Kernfamilie: Ehepaar, minderjährige Kinder) nachholen. Flüchtlingsspass wird ausgegeben.

### 2) Flüchtling nach der GFK

Wird unter gleichen Voraussetzungen bei Einreise über ein Drittland gegeben, auch wenn dieses nicht bekannt ist. Die AE nach § 25, Absatz 2, 1. Alternative ist gleich. Flüchtlingsspass wird ausgegeben.

### 3) internationaler subsidiärer Schutz (neu)

wird bei fehlender politischer Verfolgung, aber Krieg / Folter / Todesstrafe gegeben. Die genauen Bedingungen werden noch vor Gericht ausgetragen. Bisher meistens AE für ein Jahr nach § 25, Abs. 2, 2. Alternative. Darf meistens nicht frei umziehen, manchmal schon. Darf meistens nicht die Familie ohne Bedingungen herholen. AE führt nicht direkt zur NE und Einbürgerung, kann aber. Nationalpass muss besorgt werden.

### 4) nationaler subsidiärer Schutz

wird bei fehlender politischer Verfolgung, aber sonstigen erheblichen Gefahren gegeben. Niemand darf „sehenden Auges in

den Tod geschickt werden“. Betroffene erhalten eine AE nach § 25, Abs. 3. Einbürgerung ist damit nicht möglich, erst wenn auf normalem Weg eine NE erlangt wurde (nach vielen Jahren). Man darf nicht frei umziehen, Familienzusammenführung nur bei besonderer humanitärer Härte möglich. Nationalpass muss besorgt werden.

### 5) Abschiebeschutz

wird bei aktueller Unmöglichkeit einer Abschiebung gegeben, in der Regel aus gesundheitlichen Gründen. Dieser Abschiebeschutz kann bei einer Veränderung der gesundheitlichen Situation wegfallen. AE nach § 25, Abs. 5 Aufenthaltsgesetz, normalerweise jährlich, wird danach von der Ausländerbehörde überprüft und ggf. verlängert. Nationalpass muss besorgt werden.

## Dublin-III-Verfahren

Das Dublin-III-Verfahren gilt seit dem 1. Januar 2014 und regelt die Zuständigkeit für Asylanträge innerhalb Europas. Nach dem Schengener Vertrag (1990) und dem Dubliner Übereinkommen (1997), heute abgelöst durch eine EU-Verordnung (18. Februar 2003) ist EU-weit vereinbart, welcher Mitgliedsstaat für ein Asylverfahren zuständig ist. Zuständig für die Entscheidung über einen Asylantrag ist das Mitgliedsland, das dem Flüchtling ein Visum ausgestellt hat. Reist der Flüchtling ohne Visum ein, ist das Land zuständig, in dem er sich zuerst aufgehalten hat. Dieses Land ist auch für spätere Folgeanträge zuständig. Seit dem 1. Januar 2014 ist das Dublin-III-Verfahren in Kraft. Zu den Vertragsstaaten gehören außer den EU-Mitgliedsländern auch Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein.

Wird ein Flüchtling in einem oder mehreren anderen europäischen Ländern registriert, werden Fingerabdrücke im Eurodac-System gespeichert. Dabei gibt es drei Fingerabdruck-Datenbanken:

Eurodac-1: Asylantrag gestellt

Eurodac-2: illegaler Grenzübertritt

Eurodac-3: illegaler Aufenthalt

Es gilt das „Schuldprinzip“: Der Staat, der ein Visum ausstellt oder die eigene Grenze unzureichend bewacht und damit die Einreise des Flüchtlings verschuldet hat, muss auch das Asylverfahren bearbeiten und entscheiden. Abweichend davon kann jeder Mitgliedsstaat die Bearbeitung eines Asylantrags freiwillig übernehmen („Selbsteintrittsrecht“).

Der Flüchtling wird bei der Ankunft körperlich durchsucht, um Hinweise auf andere europäische Länder zu finden, in denen er schon Schutz hätte finden können. Außerdem werden die Fingerabdrücke mit der Eurodac-Datei verglichen. Außerdem gibt es vor der eigentlichen Anhörung zum Asylantrag eine „Dublin-Anhörung“ mit 16 Fragen.

Wichtig: Wurde in einem anderen Mitgliedsland Asyl beantragt und Schutz gewährt, handelt es sich nicht um einen „Dublin-III-Fall“. Der Asylantrag ist „unzulässig“, ein Besuchsaufenthalt von bis zu 90 Tagen aber erlaubt. Der Aufenthaltstitel gilt aber nur für das Land, das den Schutz gewährt hat, ein Umzug nur mit einem neuen Visumverfahren möglich. Ein Asylantrag ist unzulässig und das Dublinverfahren anzuwenden bei allen, die erstmals einen Asylantrag gestellt haben, aber zuvor nachweisbar in einem anderen Land waren. Ebenso, wenn ein Asylantrag woanders in Bearbeitung ist oder ein Asylantrag in einem anderen Land bereits abgelehnt wurde.

Ausnahme sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Zuständig ist immer der Staat, in dem der letzte Asylantrag gestellt wurde (Artikel 8 / Dublin III und EuGH-Urteil C-648/11 vom 6. Juni 2013).

## Fristen nach Dublin III

### Aufnahmeverfahren

Im anderen Staat wurde kein Asylantrag gestellt, sondern erstmals in Deutschland. Der Antragsteller war aber in einem anderen Staat.

Frist für das Ersuchen: 3 Monate (ohne), 2 Monate (mit Eurodac-Treffer) ab Asylantragstellung. Klappt das nicht, wird Deutschland zuständig.

Frist für die Antwort: 2 Monate, bei Dringlichkeit 1 Monat. Erfolgt keine Antwort, gilt die Zustimmungsfiktion: Der andere Staat wird zuständig, die Abschiebung kann erfolgen. Bei Ablehnung wird Deutschland zuständig.

Abschiebung durch die Ausländerbehörde muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen, bei Strafhaft oder U-Haft innerhalb von 12 Monaten, bei Untertauchen innerhalb von 18 Monaten. Klappt das nicht, wird Deutschland zuständig.

### Wiederaufnahmeverfahren

Im anderen Staat wurde bereits Schutz beantragt.

Frist für das Wiederaufnahmeersuchen 3 Monate (ohne) oder 2 Monate (mit Eurodac-Treffer). Klappt das nicht, wird Deutschland zuständig.

Frist für die Antwort: 1 Monate (ohne) oder 2 Wochen (mit Eurodac-Treffer). Erfolgt keine Antwort, gilt die Zustimmungsfiktion: Der andere Staat wird zuständig, die Abschiebung kann erfolgen. Bei Ablehnung wird Deutschland zuständig.

Abschiebung durch die Ausländerbehörde muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen, bei Strafhaft oder U-Haft innerhalb von 12 Monaten, bei Untertauchen innerhalb von 18 Monaten. Klappt das nicht, wird Deutschland zuständig.

### Aufnahmeverfahren oder Wiederaufnahmeverfahren bei Abschiebehaft

Wurde ein Haftbefehl ausgestellt, sitzt der Flüchtling in Abschiebehaft, gelten verkürzte Fristen:

Frist für das Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahren: 1 Monat ab Asylantrag, falls kein Asyl beantragt wurde: ab Bekanntwerden der Zuständigkeit eines anderen Staates.

Frist für die Antwort: 2 Wochen. Erfolgt keine Antwort, ist das die Zustimmungsfiktion, der andere Staat wird zuständig.

Frist für die Abschiebung: 6 Monate, gerechnet ab der Zustimmung oder Zustimmungsfiktion, bei Strafhaft oder U-Haft 12 Monate, bei Untertauchen 18 Monate. Allerdings muss nach spätestens 6 Wochen die Entlassung aus der Abschiebehaft erfolgen.

### Remonstration

Lehnt der andere Staat ab, kann Deutschland innerhalb von 3 Wochen nach Ablehnung remonstrieren (Beschwerde mit neuen Belegen). Der andere Staat hat dann 2 Wochen Zeit für eine Antwort, sonst wird er (Fiktion) zuständig.

### Dublin-III-Bescheid: Abschiebung wird angekündigt

Während des Dublin-III-Verfahrens hat die / der Betroffene oder ihre / seine Anwältin Recht auf Akteneinsicht. Das Dublin-III-Verfahren wird von der BAMF-Außenstelle, die auch für den Asylantrag zuständig ist, betrieben, die elektronische Akte kann dort einfach ausgedruckt werden.

Die beabsichtigte Abschiebung (eine freiwillig Ausreise gibt es nicht) wird dem Betroffenen, nicht aber der Anwältin eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. Die Klagefrist dagegen beträgt zwei Wochen, hat aber keine aufschiebende Wirkung, die Abschiebung kann trotzdem durchgeführt werden. Ein Eilantrag auf Bleiberecht während des Klageverfahrens kann mit einer Woche Frist ab Zustellung des Bescheides erhoben werden.

### Ein Eilantrag ist sinnvoll, wenn

- das zuständige Verwaltungsgericht bei diesem Zielstaat normalerweise entscheidet, dass dort kein ordnungsgemäßes Asylverfahren möglich ist oder sonstige schwerwiegende Mängel herrschen,
- es individuelle Gründe gibt wie eine besondere Schutzbedürftigkeit (z.B. Schwangerschaft) oder familiäre Bindungen hier,
- es Verfahrensfehler gibt, z.B. falsche Bestimmung einer Zuständigkeit oder eine Fristüberschreibung.

Klage und Eilantrag unterbricht die Frist, innerhalb deren die Abschiebung erfolgen muss! Nach Auffassung des BAMF beginnen die 6 oder 12 oder 18 Monaten nach einer Ablehnung des Gerichts neu, nach anderer Auffassung läuft die Frist dann weiter.

Deshalb sollte man sorgfältig gucken, ob die Frist nicht sowieso überschritten und Deutschland zuständig wird.

Die Abschiebefrist kann auch ablaufen, wenn eine absolute Reiseunfähigkeit festgestellt wird. Ebenso kann die Frist durch eine Landtags- oder Bundestagspetition ablaufen, ebenso durch ein Kirchenasyl.

Bei einer Abschiebung in den anderen Staat kann man Kontakt zu einer dortigen Beratungsstelle herstellen: [www.dublin-project.eu](http://www.dublin-project.eu)

## Familienzusammenführung

Das Dublin-III-Verfahren kann auch der Familienzusammenführung dienen. Ist eine Familie über mehrere Staaten verstreut, ist der Staat zuständig, in dem die meisten Personen sind. Herrscht hier „Gleichstand“, ist der Staat zuständig, in dem sich das älteste Mitglied aufhält.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können so auch zu entfernten Verwandten (z.B. Onkel / Tante) gebracht werden, wenn sie dies wollen und es dem Kindeswohl dient.

## Sichere Herkunftsländer

Bundestag und Bundesrat haben im September eine Änderung im Asylverfahren beschlossen: Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina sind zu „sicheren Herkunftsländern“ erklärt worden. Das legt alle Behörden darauf fest, dass Asylanträge aus diesen Ländern offensichtlich unbegründet sind, wenn nicht Tatsachen vorgetragen werden, die diese Annahme widerlegen.

Aus diesen drei Ländern kommen vor allem Roma nach Deutschland. Sie werden umfassend diskriminiert, diese Behandlung bedeutet im Einzelfall Nazi-Überfälle ohne die Möglichkeit, Schutz von der Polizei zu bekommen. In der Breite bedeutet es Mängel beim Wohnen, beim Schulbesuch, bei der Arbeitssuche, bei der Versorgung mit Strom und Wasser. So wohnen Roma oft in Stadtteilen, die ohnehin schlechter versorgt werden, in denen aber auch (z.B. mit der Begründung von Rückständen Einzelner) pauschal die Versorgung mit Strom, Wasser, Heizung für ganze Straßenzüge gekappt wird.

Viele Betroffene kommen im Herbst nach Deutschland, weil sie zu Recht hoffen, dass das Bundesamt wegen seiner schlechten Organisation mehrere Monate zur Bearbeitung eines Asylantrags braucht. Die meisten erwarten eine Ablehnung, häufig reisen sie freiwillig aus, teils auch während des Verfahrens, aber dann sobald es wieder wärmer wird. Alle drei Länder sind Kandidaten für eine EU-Mitgliedschaft, alle Staatsbürger dürfen visumfrei reisen. Wer nicht abgeschoben wird, erhält sich diese Reisemöglichkeit.

Ob die Erklärung zum „sicheren Herkunftsland“ daran etwas ändert, ist zweifelhaft. Das für Asylanträge zuständige „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ müsste zunächst die 300 nicht besetzten Stellen besetzen, danach der Bearbeitung von Asylanträgen Vorrang vor der Bearbeitung von Dublin-III-Fällen geben.

Die Erklärung zum „sicheren Herkunftsland“ kann dafür sorgen, dass Anhörungen kürzer und die Entscheidungen (Ablehnung des Asylantrags) weniger individuell sind.

Bereits jetzt schiebt das BAMF einen Berg von mehr als 120.000 nicht bearbeiteten Asylanträgen vor sich her. Die be-

vorzugte Bearbeitung der Ablehnungen von Roma sorgt dafür, dass erwartete Anerkennungen von Syrien-Flüchtlingen verzögern und die damit verbundene Verzögerung des Rechts auf Familiennachzug diese Familienangehörigen einige Monate länger im Krieg und damit in Lebensgefahr belässt.

## Arbeitserlaubnis

Verbunden mit dieser Gesetzesänderung war eine Änderung des Arbeitsrechts: Das absolute Arbeitsverbot für Asylantragsteller wird von neun Monaten ab Einreise (nicht ab Antragstellung) auf drei Monate ab Einreise verkürzt.

Zunächst blieb es dabei, dass danach nur mit individueller Arbeitserlaubnis gearbeitet werden darf, bis der Asylantrag anerkannt ist oder vier Jahre Aufenthalt voll sind. Im Zuge der Diskussionen im Bundesrat wurde auf grünen Druck (die Zustimmung Baden-Württemberg zur Gesetzesänderung wurde damit erreicht) vereinbart, diese Phase auf 15 Monate zu verkürzen: 3 Monate absolutes Arbeitsverbot, anschließend 12 Monate Arbeitserlaubnis nach Vorrangprüfung, danach ist die Beschäftigung erlaubt. Für diejenigen, die bisher bei einem Visumantrag aus dem Ausland auch keine Arbeitserlaubnis brauchen, soll diese bereits nach den ersten drei Monaten wegfallen. Das betrifft zum Beispiel Hochqualifizierte und Ausgebildete in Mangelberufen.

Der Wegfall der Vorrangprüfung wird aber weiterhin individuell geprüft, nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag der Betroffenen bei der Ausländerbehörde.

Problem ist vermutlich, dass ohne Sprachkenntnisse und ohne anerkannte (mitgebrachte) Zeugnisse etc. in der ersten Zeit ohnehin keine Arbeitsstelle gefunden wird.

## Residenzpflicht

Ebenfalls Teil des Bundesratskompromisses ist es, die Residenzpflicht (man braucht eine schriftliche Erlaubnis, um den Kreis oder das Bundesland zu verlassen) nach drei Monaten in der Erstaufnahme abgeschafft wird. Die Wohnsitzauflage bleibt.

Flüchtlinge werden also weiterhin nach drei Monaten in der Erstaufnahme (bei Überfüllung bekanntlich auch früher) auf einen Kreis verteilt, wo sie wohnen müssen. Nur dort erhalten sie auch öffentliche Leistungen (Asylbewerberleistungen, später SGB-II-Leistungen). Die Aufhebung der Residenzpflicht bezieht sich auf Besuche.

## Sachleistungsprinzip

Letzter Bestandteil des Bundesrats-Kompromisses zwischen Kanzleramt und Grünen ist die Änderung des bisherigen Sachleistungsprinzips: Asylbewerber sollten bisher vorrangig Sachleistungen (Unterkunft, Essen, Gutscheine) und nachrangig Geld erhalten. Geld war bisher aber auch schon möglich und ist in fast allen Bundesländern (außer Bayern, Baden-Württemberg, Saarland) so praktiziert worden.

In Zukunft gilt der Vorrang für Geldleistungen, Sachleistungen sind aber weiterhin möglich.

*Reinhard Pohl*

**Fehler gefunden? Korrekturen?**  
[reinhard.pohl@gegenwind.info](mailto:reinhard.pohl@gegenwind.info)